

Eisenstadt, 24.3.2020
Mag.B/D

Ergeht per E-Mail

Kurzarbeit

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir haben nunmehr mit der Gewerkschaft die für die Beantragung der Kurzarbeitsunterstützung erforderliche sog. Sozialpartner-Vereinbarung abgeschlossen. Diese dient gleichzeitig als Einzelvereinbarung für Sie und Ihre MitarbeiterInnen.

Im Anhang finden Sie die Sozialpartnervereinbarung sowie Erläuterungen inkl. einer Ausfüllhilfe für die Vereinbarung. Das Antragsformular an das AMS sowie die Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe finden Sie auf der [Website des AMS](#).

Geben Sie diese Informationen an Ihren Steuerberater weiter und besprechen Sie mit ihm, ob und inwieweit dieses Modell für Ihre Ordination in Frage kommt.

Das genaue Procedere der Antragstellung finden Sie in den Erläuterungen im Anhang. Bitte diese unbedingt zu beachten, damit es zu keinen Verzögerungen kommt.

Wie mitgeteilt, kann die Kurzarbeitsunterstützung rückwirkend (frühestens) ab 1.3.2020 beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ärzttekammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Michael Schriefl eh.

OA Dr. Michael Lang eh.

Beilagen

Information zur CORONA – KURZARBEIT mit Erläuterungen zur Sozialpartnervereinbarung

Die Ärztekammer für Burgenland hat mit der Gewerkschaft eine sog. Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen. Diese ist Grundvoraussetzung, dass niedergelassene Ärzte im Burgenland dieses spezielle Kurzarbeitsmodell, das jetzt für die Corona-Krise beschlossen wurde, in ihren Ordinationen umsetzen können. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und welchem Ausmaß dieses Modell für Ihre Ordination sinnvoll ist!

Für wen gilt diese Sozialpartnervereinbarung?

- für alle niedergelassenen Ärzte und Gruppenpraxen im Burgenland auf Dienstgeberseite (nicht für Krankenanstalten, also auch nicht für Institute und Ambulatorien - für diese gibt es eine Sozialpartnervereinbarung der Wirtschaftskammer)
- für in Ordinationen/GP Angestellte (Ordinationsassistentinnen, Sprechstundenhilfen,...) und ArbeiterInnen (Reinigungskräfte,...), nicht jedoch für Lehrpraktikanten und angestellte Ärzte

Was bedeutet Corona-Kurzarbeit?

- vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten
- Zweck: Personalkosten für gewisse Zeit zu verringern und gleichzeitig die Mitarbeiter zu halten
- dafür gibt es eine staatliche Förderung

Herabsetzung der Arbeitszeit

- Kurzarbeitszeit muss im gesamten Durchrechnungszeitraum (vorerst für max. drei Monate möglich) mindestens 10% der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (Normalarbeitszeit lt. KV für Ordinationsangestellte im Burgenland: 40 Stunden) bzw. bei Teilzeitbeschäftigten der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit betragen
- Kurzarbeitszeit ist möglich zwischen 10% und 90% , sie kann fallweise ganz auf null herabgesetzt werden, im Durchrechnungszeitraum müssen jedoch mind. 10% erreicht werden
- Arbeitszeitgestaltung ist flexibel möglich (zB. 1. Monat 10%, 2. Monat 0%, 3. Monat 20%, ergäbe im Durchschnitt 10%)

Dauer

- vorerst max. drei Monate
- bei Bedarf kann eine Verlängerung um weitere drei Monate möglich sein
- Beginn: ab sofort, auch rückwirkend ab 1.3.2020

Nettoentgeltgarantie

Arbeitnehmerinnen wird folgendes Nettoentgelt garantiert:

- bei einem Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit unter € 1.700,- erhalten die Arbeitnehmerinnen ein Entgelt von 90% des vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- bei einem Bruttoentgelt zwischen € 1.700,- und € 2.685,- sind es 85%
- bei einem Bruttoentgelt über € 2.685,- sind es 80% (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)

Was zahlen die Arbeitgeber?

- Arbeitnehmerinnen bekommen ihr Gehalt weiterhin durch die Arbeitgeber ausbezahlt (in Höhe der o.a. Nettoentgeltgarantie)
- Arbeitgeber haben aber nur die Kosten der tatsächlich geleisteten Kurzarbeit zu tragen
- die Mehrkosten (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) trägt das AMS

- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgeltes vor der Kurzarbeit zu leisten, diese werden auch vom AMS ersetzt
- Urlaubsentgelt und Entgeltfortzahlung bei Krankheit sind auf Basis des Entgeltes vor der Kurzarbeit zu leisten

Urlaubsverbrauch

- Arbeitnehmerinnen haben auf Wunsch des Arbeitgebers vor Beginn oder während der Kurzarbeit das Urlaubsguthaben der vergangenen Urlaubsjahre und etwaige Zeitguthaben zur Gänze verbrauchen
- bei einer Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über drei Monate hinaus sind auch noch weitere 3 Urlaubswochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu konsumieren

Können Beschäftigte während der Kurzarbeit gekündigt werden?

- Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigungsstand, der vor der Kurzarbeit bestanden hat, aufrecht zu halten
- eine Kündigung darf während der Kurzarbeit und ein Monat danach nicht ausgesprochen werden, nur bei besonderen Verhältnissen könnte die Behaltspflicht nach Kurzarbeit entfallen

Welche Schritte sind notwendig?

- Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und in welchem Ausmaß bzw. in welcher Form für Sie die Corona-Kurzarbeit sinnvoll ist
- Besprechen Sie dies dann mit Ihren Mitarbeiterinnen, diese müssen der Kurzarbeit zustimmen.
- Die **Sozialpartnervereinbarung (= gleichzeitig Einzelvereinbarung) ist von Ihnen / Ihrem Steuerberater auszufüllen und von Ihnen und allen betroffenen Mitarbeiterinnen zu unterschreiben**
- Die derart unterschriebene Sozialpartnervereinbarung ist mit einer **beizulegenden kurzen schriftlichen Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit auf Kurzarbeit (z.B.: „Notwendigkeit der Einschränkung des Betriebes durch die Corona-Krise, bedingt durch den massiven Patientenrückgang, auch aufgrund der Aufforderung in Hinblick auf die Vermeidung des Infektionsrisikos und der Ansteckungsgefahr nur absolut notwendige Patientenbehandlungen vorzunehmen“)** von Ihnen eingescannt per Mail an die Gewerkschaft an michael.pieber@gpa-djp.at zu schicken
- Nach Retournierung durch die Gewerkschaft (im Regelfall binnen 48 Stunden) ist der **Antrag auf COVID 19-Kurzarbeitsbeihilfe (Formular auf der [Website des AMS](#).)** auszufüllen und **gemeinsam** mit der von der Gewerkschaft unterschriebenen **Sozialpartnervereinbarung** bei der jeweiligen Regionalstelle des AMS (abhängig vom Ordinationsstandort) mit Mail an
 - ams.neusiedl@ams.at (Ordinationsstandort im Bezirk Neusiedl/See)
 - ams.eisenstadt@ams.at (Eisenstadt-Umgebung, Freistädte Eisenstadt und Rust)
 - ams.mattersburg@ams.at (Mattersburg)
 - ams.oberpullendorf@ams.at (Oberpullendorf)
 - ams.oberwart@ams.at (Oberwart)
 - ams.stegersbach@ams.at (Güssing)
 - ams.jennersdorf@ams.at (Jennersdorf)
- oder **VORZUGSWEISE über das eAMS-Konto** (für Unternehmer ist eine Anmeldung beim AMS über ein sog. eAMS-Konto möglich) einzubringen

Neben dem Antragsformular finden Sie auch die Pauschalsätze mit Erläuterungen sowie die Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) auf der [Website des AMS](#).

(Anmerkung: An und für sich müsste auch die Ärztekammer für Burgenland als Sozialpartner jede Einzel-Vereinbarung unterschreiben. Um den administrativen Aufwand für Sie so gering wie möglich zu halten, haben wir dem AMS – wie die Wirtschaftskammer – eine sog. „Pauschalermächtigung“ vorgeschlagen, sodass unsere Unterschrift entfallen könnte. Wir rechnen damit, dass das AMS rasch zustimmt. Sollte das wider Erwarten nicht ein, informieren wir Sie umgehend.)

Es ist durchaus möglich, dass Änderungen oder Anpassungen von der Regierung bzw den Sozialpartnern vorgenommen werden. Wir werden dann dieses Informationsblatt entsprechend aktualisieren!

Weitere Fragen & Antworten finden Sie unter folgenden Link:

<https://jobundcorona.at>

Erläuterungen zur Sozialpartnervereinbarung

Die Ärztekammer für Burgenland hat mit der GPA eine sog. Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen. Diese dient gleichzeitig als Einzelvereinbarung für Sie und Ihre MitarbeiterInnen. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und welchem Ausmaß dieses Modell für Ihre Ordination sinnvoll ist und füllen Sie die Vereinbarung gemeinsam aus!

Achtung: Die Sozialpartner-Vereinbarung wird ausschließlich im pdf-Format zur Verfügung gestellt; dies deshalb, da die Vereinbarung nicht abgeändert werden darf. Daher bitte ausdrucken und händisch ausfüllen!

Die meisten Punkte der Vereinbarung sind ohnedies selbsterklärend bzw. sind Ausfüllhilfen angegeben. Hier nur ein paar zusätzliche Anmerkungen:

Pkt. I. 2. Geltungsbereich

Fachlicher Geltungsbereich: Sollte bei mehreren Standorten diese Vereinbarung nur für einen einzelnen Standort gelten, dann bitte Pkt. b ausfüllen, ansonsten Pkt. a

Persönlicher Geltungsbereich: bitte optionale Möglichkeiten ggf. streichen

Pkt. II. Geltungsbeginn und -ende

Hier ist der Zeitraum für die Dauer der Kurzarbeit einzusetzen, maximal sind vorerst drei Monate möglich, jedoch kann die Kurzarbeit auch früher beendet werden (bitte dies dann dem AMS melden).

Anträge sind rückwirkend mit 1.3.2020 möglich!

Pkt. IV.1. Kurzarbeit

Anzumerken ist, dass die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit (Vollzeit) gemäß dem Kollektivvertrag für Ordinationsangestellte 40 Stunden beträgt.

Hinsichtlich der Lage der reduzierten Wochenarbeitszeit sind mehrere Varianten angegeben; nicht gewünschte Optionen bitte einfach streichen.

Pkt. IV. 3. Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten:

Unseres Erachtens wird hier in den meisten Fällen der Variante b der Vorzug zu geben sein. In diesem Fall sind die individuellen Arbeitszeitsreduktionen der einzelnen Mitarbeiterinnen auf der letzten Seite anzugeben.

Pkt. IV. 4. Kurzarbeitszeitunterstützung

Hier wird auf die sogenannten Pauschalsätze Bezug genommen; Sie finden diese sowie Erläuterungen dazu auf der [Website des AMS](#).

Pkt. VII. 5. Überstunden

Hier ist anzumerken, dass während der Kurzarbeit Überstunden generell nicht zulässig sind, jedoch kann vereinbart werden, dass dies in Bereichen mit kritischer Infrastruktur doch erlaubt sein soll. Dies müsste unter Pkt. 5. vermerkt werden.

Pkt.VII. 6. Urlaubskonsum

Arbeitnehmerinnen müssen auf Wunsch des Arbeitgebers vor Beginn oder während des Kurzarbeitszeitraums die Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und alle sonstigen Zeitguthaben zur Gänze verbrauchen. Bei einer Verlängerung der Kurzarbeitszeitvereinbarung über 3 Monate hinaus sind auf Aufforderung des Arbeitgebers noch weitere drei Urlaubswochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu konsumieren.